

Beitragsordnung

des Vereins

GIH-Nord e.V. „ Gebäudeenergieberater – Ingenieure – Handwerker Nord e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge sind zum 1. Januar des Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 180 Euro.
2. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das Jahr des Eintritts um 50%. Maßgeblich für den Eintrittszeitpunkt ist das Datum des Mitgliedsantrages.

§ 4 Jahresbeiträge für fördernde Mitglieder

1. Ehemals ordentliche Mitglieder im Ruhestand, die nicht mehr als Energieberater tätig sind, zahlen die Hälfte des für ordentliche Mitglieder geltenden Jahresbeitrags.
2. Studenten und andere in Ausbildung befindliche Mitglieder, die noch nicht als Energieberater tätig sind, zahlen die Hälfte des für ordentliche Mitglieder geltenden Jahresbeitrags.
3. Fördermitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 25.02.2017 begann, zahlen weiterhin den vor Inkrafttreten dieser Beitragssatzung festgelegten Beitrag.
4. Alle nicht unter den Absätzen 1. bis 3. genannten Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 200 Euro.

§ 5 Beitragszahlung

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftinzug (SEPA-Lastschrift). Hierfür gilt das Folgende:

Das Mitglied ermächtigt den GIH Nord e.V., durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, die Mitgliedsbeiträge von dem angegebenen Konto einzuziehen (SEPA-Mandat). Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation / "Prenotification") erfolgt spätestens fünf Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Beitragsrechnung. Die Rechnung wird dem Mitglied per E-Mail oder in seinem persönlichen Bereich im Vereinsportal übermittelt. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beiträge eingezogen werden können.

Für zurückgegebene Lastschriften hat das Mitglied die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem es die Zurückweisung zu vertreten hat.

Das Mitglied ist in diesem Sinne für die Gültigkeit und Aktualität der Kontodaten verantwortlich.

Wenn sich die Beiträge im Lastschriftverfahren wegen ungültiger Kontodaten oder durch sonstige, durch das Mitglied zu vertretende, Umstände nicht erfolgreich einziehen lassen, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten.

Wismar, 24.02.2017